

Beschluss Nr. 004/2020

Betreff:

Antrag der VUB auf Benutzung der Nationalregisternummer zur Durchführung von Rektorwahlen

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Fasst der Minister der Sicherheit und des Innern am 13.01.2020 folgenden Beschluss.

1. Allgemeiner Teil

Antragsteller ist die VUB. Sie reicht einen Antrag auf Benutzung der Nationalregisternummer zur Durchführung von Rektorwahlen ein.

2. Spezifischer Teil

2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag auf einmalige Benutzung der Nationalregisternummer zur Durchführung interner Wahlen.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 und 8 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Die VUB macht in ihrem Antrag vom 12. August 1911 das Gesetz zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit an die "Université Catholique de Louvain - Katholieke Universiteit te Leuven", die "Université libre de Bruxelles" und die "Vrije Universiteit Brussel" und zur Ermächtigung der "Université Catholique de Louvain - Katholieke Universiteit te Leuven", eine französischsprachige Universität und eine niederländischsprachige Universität zu schaffen, und Artikel II.18 des "Codex Hoger Onderwijs" (Hochschulwesen) geltend.

Aus diesen beiden Rechtsvorschriften geht jedoch nirgends hervor, dass für die Durchführung von Wahlen die Nationalregisternummer benutzt werden kann. Die zusätzliche Erläuterung, dass aus historischen Gründen Datenbanken nicht gleich sind, hat hierfür auch keine weitere Relevanz. Folglich kann gemäß Artikel 8 des Gesetzes über das Nationalregister keine Benutzung erlaubt werden. Der Antrag wird daher für unzulässig erklärt.

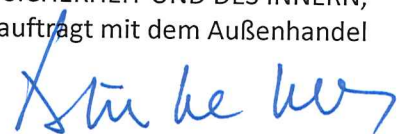
3. Beschluss

Der Minister der Sicherheit und des Innern,

In der Erwägung, dass die VUB über keine Rechtsgrundlage für die Benutzung der Nationalregisternummer verfügt,

WEIST den Antrag vollständig AB.

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN,
beauftragt mit dem Außenhandel

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pieter DE CREM', is written over the typed name.

Pieter DE CREM